

Satzung Lebenshilfe Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (beschlossen Mitgliederversammlung 22.09.2018)

§ 1 Name, Gliederung, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Landesverband der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Landesverband ist ein Zusammenschluss von Orts- und Kreisvereinigungen sowie juristischer Personen, die sich der Arbeit mit Menschen mit Behinderung, vor allem geistiger Behinderung widmen und gemeinnützig sind.

- (2) Sitz des Landesverbandes ist Schwerin.
- (3) Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter der laufenden Nummer 260 eingetragen.
- (4) Der Landesverband ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- (5) Der Landesverband ist Mitglied im Paritätischen M-V e.V.

§ 2 Aufgaben

- (1) Ziel der Verbandsarbeit ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, die eine Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung darstellen. Dazu gehört in erster Linie das Eintreten für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern und Angehörigen. Der Landesver-

band unterstützt Menschen mit geistiger Behinderung, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Sie sind aktiv an der Arbeit des Landesverbandes beteiligt.

- (2) Aufgaben des Landesverbandes sind:
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder
 - Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich und hauptberuflich tätige Personen und für Menschen mit geistiger Behinderung
 - Vertretung der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Landesverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienste und Einrichtungen schaffen, die in eigener Verantwortung den oben genannten Zielen dienen. Diese Einrichtungen und Dienste dürfen nicht im Wettbewerb zu den bestehenden Diensten und Einrichtungen der Mitglieder des Landesverbandes stehen.
- (4) Der Landesverband kann Mitglieder der Lebenshilfe in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und zur Durchsetzung von Ansprüchen vor den Sozialgerichten unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vertreten. Er kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.
- (5) Der Landesverband pflegt die internationale Zusammenarbeit mit Institutionen der Behindertenhilfe in anderen Ländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel des Landesverbandes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch:

1. Mitgliedsbeiträge, die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung
2. Spenden, Zuschüsse
3. öffentliche Fördermittel
4. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder sind Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe, gemeinnützige GmbHs und andere Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung, die im Lande Mecklenburg-Vorpommern ihren Sitz haben.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich die Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel gesetzt haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben, über das der Vorstand entscheidet.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich bei Beendigung der Mitgliedschaft, den Namen „Lebenshilfe“ aus ihrem Vereinsnamen zu streichen und die Satzung entsprechend zu ändern.
- (5) Alle Mitglieder haben sich für satzungsgemäße Ziele des Landesverbandes einzusetzen.
- (6) Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt:
 - durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresschluss
 - durch Ausschluss.
- (7) Die außerordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet
 - bei Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresschluss
 - durch Ausschluss.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
 - grob verbandsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Verpflichtung der Beitragszahlung erlischt am Ende der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Fälligkeit
 - Verabschiedung der Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
 - Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Landesverbandes.
- (2) Einberufung:
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Sie ist vom Vorsitzenden drei Monate vorher schriftlich anzukündigen. Anträge zur Aufstellung von Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind dem

Landesvorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung einzureichen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1) die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

- (3) **Beschlussfähigkeit**
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) **Zusammensetzung**
Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder im Schlüssel 1:20. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmbündelung ist nicht zulässig. Jede gemeinnützige GmbH hat eine Stimme.
- (5) **Rechtskraft der Beschlüsse**
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) **Protokoll**
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (7) Vorstandswahlen
Der gesamte Vorstand wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter werden bis zur Neu- bzw. Wiederwahl vom alten Vorstand ausgeübt.
- (8) Kassenprüfer
Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben die Verbandsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt im Rahmen des genehmigten Jahreshaushaltes die Geschäfte.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes vor.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern mit den Funktionen Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.

Dem Vorstand sollen Angehörige, Selbstvertreter, Vertreter von Trägern und Fachleute angehören, davon sollen mehrheitlich Angehörige vertreten sein.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung berufen. Solange das vom Vorstand berufene Mitglied nicht von der Mitgliederversammlung gewählt ist, nimmt es mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der Verband ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten. Der/die Geschäftsführer/in wird mit den Vollmachten des § 30 BGB ausgestattet.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Er kann geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen, soweit es der Stellenplan vorsieht.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beiräte und Ausschüsse

- (1) Zur fachlichen Beratung, zur Lösung besonderer Fragen sowie zur Pflege der Kontakte mit Organi-

sationen ähnlicher Zielsetzung und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand geeignete Personen in Beiräte berufen.

- (2) Diese Tätigkeit ist nicht an Wahlperioden des Vorstandes gebunden.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, siehe dazu § 7 Absatz 5.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stiftung „Blaue Brücke – Stiftung der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

